



Grundzüge der EU-Mehrwertsteuer – Teil 5

Bei MWST-Registrierung in einem EU-Staat: Grundsätze zu Anforderungen an Rechnungen

Im ersten Teil dieser Serie hat der Autor auf die stetig wachsende Bedeutung der EU und insbesondere das Bewusstsein für EU-Mehrwertsteuerprobleme und Grundzüge hingewiesen. Im zweiten Teil wurde der innergemeinschaftliche Warenverkehr betrachtet. Im dritten Teil wurden grundsätzliche Unterschiede in der Qualifikation und mögliche Folgen bei Miete/Leasing und bei grenzüberschreitenden Leistungen zwischen Hauptsitz und Betriebsstätte behandelt. Im vierten Teil wurden Abrechnungspflichten behandelt, welche ein Schweizer Unternehmen betreffen, das in einem EU-Staat umsatzsteuerlich registriert ist. Im vorliegenden fünften Teil werden Grundsätze zum Rechnungslayout dargestellt, welche ein Schweizer Unternehmen betreffen, das in einem EU-Staat umsatzsteuerlich registriert ist und somit EU-konforme Ausgangsrechnungen erstellt und Eingangsrechnungen mit EU-Vorsteuer erhält und diese auf die Vorsteuerabzugsberechtigung prüfen muss.

■ Von Christoph M. Meier, lic. oec. publ., Mehrwertsteuer-Experte FH, VAT-Manager

Inhalt der Rechnung

Damit Rechnungen zum Vorsteuerabzug berechtigen, müssen diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Schweizer Vorschriften¹ werden hier nicht näher erläutert. Die Anforderungen der EU sind in Art. 226 bis 231 RL 2006/112/EG geregelt.

Die **Anforderungen der EU gehen deutlich weiter als diejenigen der Schweiz**. Werden somit die EU-Anforderungen befolgt, so sind die Schweizer Anforderungen ebenfalls erfüllt, das Umgekehrte gilt jedoch keinesfalls.

Insbesondere kennt die **EU zusätzlich folgende Anforderungen**, die in der Schweiz nicht bekannt sind:

- Eine fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer ist aufzuführen.
- In bestimmten Fällen ist die MWST-Nummer des Leistungsempfängers aufzuführen (insbesondere bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei Dienstleistungen, bei denen der Empfänger der Steuerschuldner ist; weitere Anforderungen sind länderspezifisch). Ist ein Schweizer Unternehmen der Empfänger, so ist seine Schweizer MWST-Nummer jedoch unerheblich. Gegebenen-

falls ist die MWST-Pflicht des Schweizer Empfängers im entsprechenden EU-Land zu prüfen.

- In praktisch allen Fällen, bei denen ohne MWST fakturiert werden darf, sei es weil die Leistung (nach Schweizer Terminologie) von der MWST ausgenommen oder weil sie von der MWST befreit (bzw. zu 0% besteuert) ist, muss ein Hinweis auf den Grund und die Rechtsgrundlage (Gesetzesartikel aus dem jeweiligen Länderrecht oder aus der MwSt-SystRL) vermerkt werden sowie, und sofern anwendbar, der Hinweis, dass der Empfänger der Schuldner der MWST ist.

- Zusätzlich zum Gesamtpreis sind auch Preis je Einheit, Menge der gelieferten Einheiten und allfällige Preiserminderungen anzugeben.
- Der zu bezahlende Umsatzsteuerbetrag muss, im Gegensatz zur Schweiz, immer in der Währung des Landes ausgewiesen werden, in welchem der Ort der Besteuerung liegt.
- Zeitpunkt der Leistung/Zahlung, falls dieser nicht identisch mit dem Rechnungsdatum ist
- Spezielle Hinweise gelten bei Lieferungen neuer Fahrzeuge, Sonderregelungen für Reisebüros sowie eine Sonderregelung bei Gebrauchtgegenständen.
- Sofern ein Steuervertreter Steuerschuldner ist, muss auch dieser mit Name, Adresse und MWST-Nummer aufgeführt sein.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass dies nur eine generelle Übersicht ist und dass Anforderungen jeweiliger EU-Staaten teilweise davon abweichen können.

Die EU kennt Vereinfachungsregeln für vereinfachte Rechnungen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag. Details und Betragsgrenze sind wiederum länderspezifisch geregelt. Die Betragsgrenzen bewegen sich im Bereich zwischen EUR 100.– und EUR 300.–.

Format der EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

MWST-Nummern werden in Deutschland als «Umsatzsteuer-Identifikationsnummer» (USt-Id-Nr.) bezeichnet. Diese bestehen im EU-Raum immer aus zwei Buchstaben für das Länder-Präfix und anschliessend (ohne Abstand oder weitere Zeichen) einer fünf- bis zwölfstelligen Zahl.

